



Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport

Rechtliche Informationen für Trainer*innen und Trainer in Zeiten der „Corona-Krise“

Liebe Mitglieder,

die weltweit größte Krise der letzten Jahrzehnte stellt unsere zivile Gesellschaft und uns vor große und ungeahnte Herausforderungen. Die Krise macht nicht halt vor unserem geliebten Sport.

Die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart.

Die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung zur Corona-Epidemie in Deutschland umfasst die folgenden vier Punkte.

1. Vorschriften für den Einzelhandel
2. Schließungen im Publikumsverkehr
3. Weitere Verbote
4. Regelungen, die seitens der Länder zu erlassen sind

In Ziffer 2 (Regelungen zum Publikumsverkehr) ist die Schließung des Sportbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen vereinbart.

In Ziffer 3 haben sich Bund und Länder für ein Verbot von Zusammenkünften in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ausgesprochen.

Dies alles hat erhebliche Auswirkungen in unterschiedlicher Intensität auf unsere Trainerinnen und Trainer. In erster Linie sind zunächst diejenigen betroffen, die ihren Trainer*innen-Job als Selbstständige ausüben oder als selbstständige Unternehmer*innen Trainer*innen anstellen.

Für Selbstständige und kleine Unternehmen sind umfassende Unterstützungs-Maßnahmen durch die Bundesregierung zugesagt worden. Die Bundesregierung hat nun ein umfassendes Maßnahmenpaket für Unternehmen beschlossen. Dieser „Schutzschild“ ruht auf vier Säulen:



Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport

1. Flexibilisierung zum Erhalt des Kurzarbeitergeldes
2. Mehr Flexibilität bei Steuern durch steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
3. Hilfspakete in Milliardenhöhe
4. Stärkung des europäischen Zusammenhalts

Ausführliche Informationen zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung findet ihr auf der Webseite des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#). Bei Kurzarbeit ist zu beachten, dass Arbeitgeber*innen die Kurzarbeit nicht einseitig anordnen können. Arbeitnehmer*innen müssen diesen zustimmen. Sofern das Einkommen nicht zum Leben reicht, kann Grundsicherung beantragt werden, bekannt als Hartz IV. Zuständig für die Gewährung von Kurzarbeit, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld ist die [Bundesagentur für Arbeit](#). Auf deren Webseite sind [weitere Informationen](#) sichtbar.

Für Selbstständige und Unternehmen bieten Bund und Länder derzeit eine Reihe steuerlicher Entlastungen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können Arbeitgeber voll vom Staat erstatten lassen (vorher nur bei 50 Prozent)

Die direkte Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Finanzamt wird empfohlen.

Eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Wirtschaft in Deutschland kommt der [KfW-Bank](#) zu. Die KfW-Bank vergibt Kredite zu besonderen Konditionen und sorgt dafür, dass euer Business nicht in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Daneben gibt es in den Bundesländern jeweils Landesförderinstitute.

Weiterhin plant die Bundesregierung ein Hilfsprogramm im Volumen von mehr als 40 Milliarden Euro zugunsten von Klein- und Soloselbstständigen. Das wurde am 19.03. in Regierungskreisen in Berlin bestätigt. Über Details wurde demnach aber noch zwischen den Ministerien für Wirtschaft und für Finanzen verhandelt. Auch mehrere Bundesländer stellten Hilfsprogramme in Milliardenhöhe vor.

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung in Angestelltenverhältnissen gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig



Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport

und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Auch bei Minijobbern, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von ihren Arbeitgebern mit Entgeltfortzahlung von der Arbeit freigestellt werden, bleibt das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis bestehen. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung bleibt unverändert, so dass vom Arbeitgeber auch keine Meldungen zur Sozialversicherung zu erstellen sind. (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>)

Soweit erst mal ein kleiner Überblick auf die aktuelle Situation. Sollte es weitere Anmerkungen oder Hinweise geben, stehen wir euch gerne zur Verfügung.

Bleibt gesund und trotz der allgemeinen Lage hoffnungsvoll!
Euer Präsidium